



An die Mitglieder des
Budgetausschusses
im Parlament

Wien, am 27.11.19

Antrag der Abgeordneten Josef Muchitsch, Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden
GZ.: 62/A XXVII. GP

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Initiativantrag sieht vor, in Verfahren in Leistungssachen ein fakultatives (freiwilliges) Widerspruchsverfahren zu implementieren. Den Versicherten soll die Möglichkeit eröffnet werden, statt einer direkten Klage an das Arbeits- und Sozialgericht – dieser vorgeschaltet – gemäß § 367a Abs 1 ASVG (neu) binnen drei Monaten Widerspruch gegen den im Verwaltungsverfahren ergangenen Bescheid zu erheben.

Als Begründung wird angeführt, dass den Versicherten im Widerspruchsverfahren verbesserte Möglichkeiten in verfahrensrechtlicher Hinsicht gegeben werden (zB Kenntnisnahme und

Möglichkeit der Stellungnahme zu ärztlichen Gutachten vor dem Bescheid, Möglichkeit der Durchführung eines Augenscheins in Betrieben).

Nach § 367a Abs 3 ASVG (neu) hat der Pensionsversicherungsträger binnen drei Monaten nach Einbringung des Widerspruchs auf Grund weiterer Ermittlungen mit Widerspruchsbescheid zu entscheiden.

Zur Beurteilung von Widersprüchen sieht § 367a Abs 4 ASVG (neu) die Einrichtung von Widerspruchs-Ausschüssen des Verwaltungsrats vor, die aus je einem/einer Vertreter/in der Dienstnehmer/innen, einem/einer Vertreter/in der Dienstgeber/innen und, ohne Stimmrecht, einem/einer Bediensteten des Pensionsversicherungsträgers bestehen soll.

Vorauszuschicken ist, dass den in der Stellungnahme zum Initiativantrag vom 23.10.2019, 37/A XXVII. GP, geäußerten Bedenken der Standesvertretungen bei Formulierung des gegenständlichen Antrags teilweise Rechnung getragen wurde. Kritikwürdig bleibt, dass auch dieses Gesetzesvorhaben ohne vorangegangene Begutachtung als Initiativantrag eingebracht wurde. Für ein derart weitreichendes Vorhaben im Sozialrecht mit erheblichen Auswirkungen auf die Versicherten ist ein Begutachtungsverfahren jedoch unerlässlich. Wir ersuchen daher dringend, die Einholung von ExpertInnenmeinungen im parlamentarischen Verfahren nachzuholen und von einer vorschnellen Beschlussfassung abzusehen.

Laut Initiativantrag soll die Neuregelung zu den eingangs genannten verfahrensrechtlichen Verbesserungen für die Versicherten führen. Dieses Ziel ist grundsätzlich zu unterstützen, allerdings bedarf es dafür keines zusätzlichen Verwaltungsverfahrens. Vielmehr könnte eine inhaltliche Reform des bestehenden Systems dessen Transparenz und Qualität erhöhen.

Die vorgesehenen Ausschüsse stellen demgegenüber eine zusätzliche Kosten verursachende Verwaltungsinstanz ohne Mehrwert dar. Dass die Betroffenen von der Einleitung eines Gerichtsverfahrens absehen, wenn sie mit ihren existenziellen Anliegen nicht durchdringen, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen unrealistisch. Die (optionale) Zwischenschaltung dieses Widerspruchsverfahrens wirkt sich negativ auf die gerichtlichen Verfahren aus, weil die Beweisaufnahme umso schwieriger wird, je länger die zu beurteilenden Sachverhalte (zB Gesundheitszustand der Kläger) zurück liegen, was naturgemäß für alle Verfahren mit einem bereits durchgeführten Widerspruchsverfahren gelten wird.

Die Einführung von Widerspruchsausschüssen scheint im Hinblick auf die gebotene und auch in den letzten Jahren vollzogene Verschlankung der Verwaltung geradezu anachronistisch.

Die Sozialgerichtsbarkeit hat sich bestens bewährt. Würden etwa dieser die für die Widerspruchsausschüsse vorgesehenen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, würde dies zu einer weiteren Optimierung und Verfahrensbeschleunigung führen

Von dieser grundsätzlichen Kritik abgesehen ist der Initiativantrag legislativ unausgegoren, wie allein die folgenden Beispiele zeigen:

Zunächst stellt sich die Frage, wie mit Eingaben von unvertretenen Parteien, in denen ohne die Verwendung von *verba legalia* die Unzufriedenheit mit dem Bescheid der Anstalt zum Ausdruck kommt, umgegangen werden soll. Handelt es sich dabei um eine Klage oder einen Widerspruch? Die in § 367a Abs 1 ASVG (neu) enthaltene Bestimmung, wonach bei Gericht eingebrachte Widersprüche als bei der Pensionsversicherungsanstalt eingebracht gelten und unverzüglich an diese weiterzuleiten sind, löst diese Frage nicht, sondern verkennt vielmehr die Praxis und die Bedürfnisse der Versicherten. Die Stärke der Sozialgerichtsbarkeit, einen niederschweligen Zugang zum Recht zu gewährleisten, wird dadurch konterkariert.

Wenn etwa im Antrag eine Frist von 3 Monaten zur Erhebung des Widerspruchs vorgesehen ist, so stellt sich die Frage nach deren Verhältnis zu der ebenfalls 3 Monate betragenden Frist zur Einbringung einer Klage beim Sozialgericht. Ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Erhebung eines Widerspruchs auch die Klagsfrist abgelaufen? Hier hat eine Klarstellung zu erfolgen. Im Übrigen wäre für die Erhebung eines Widerspruchs eine Frist von einem Monat ausreichend, weil in der Folge ohnehin 3 Monate für die Beurteilung durch die Widerspruchsausschüsse zur Verfügung stehen.

§ 367a Abs 4 ASVG (neu) sieht die Beurteilung durch die Widerspruchsausschüsse vor. Demnach sind nur der/die Vertreter/in aus dem Kreis der Dienstnehmer/innen- und -geber/innen, nicht hingegen der/die Bedienstete der Anstalt stimmberechtigt. Regelungen betreffend den Fall der Uneinigkeit der stimmberechtigten Mitglieder sieht der Initiativantrag hingegen nicht vor.

Daher ist auch dieser Initiativantrag abzulehnen und wird – sofern tatsächlich ein Handlungsbedarf gesehen wird – nachdrücklich ein Begutachtungsverfahren eingefordert.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender